

Ordnung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Lehramt Chemie für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs vom 24. Januar 2005
vom 09. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Chemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs vom 24. Januar 2005 (AB Uni 7/2005) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 7 folgender neuer Satz eingefügt: „In jeder der beiden Teilklausuren müssen jeweils mindestens 20 % der maximalen Punktzahl der einzelnen Arbeit erreicht werden. Die Grenze von 40 % gilt auch für eine Wiederholung der schriftlichen Teilprüfung in Form einer einzigen Wiederholungsklausur“.

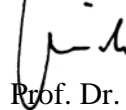
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 17.11.2004.

Münster, den 09. Januar 2006

Der Rektor

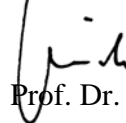


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt